

und 72 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR benötigt werden, sind in der Regel

- Verkehrsbetriebe des öffentlichen Personennahverkehrs, die zu dessen Gewährleistung Straßenbahnen, Autobusse, Hoch- und Untergrundbahnen, Schiffe, Fähren u. a. betreiben,
- Betriebe und Anlagen zur Versorgung mit Energie und Wasser, wie örtliche Elektrizitäts- und Heizkraftwerke, Gas- und Wasserwerke sowie gemeindliche Verteilernetze,
- Betriebe und Anlagen zur schadlosen Wasserableitung und Abwasserbehandlung sowie Stadtwirtschaftsbetriebe,
- Betriebe und Einrichtungen, die zur Verwaltung und Erhaltung des kommunalen Wohnungsfonds erforderlich sind, näheres regelt ein Gesetz,
- Einrichtungen für die kulturelle, gesundheitliche und soziale Betreuung, wie Theater, Museen, Büchereien, Krankenhäuser, Polikliniken und Ambulatorien, Alters- und Pflegeheime, Kinderkrippen und Kindergärten, Schwimmbäder, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze und Jugendherbergen.

(2) Über die im Absatz 1 genannten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen hinaus können den Kommunen weiter übertragen werden:

- Betriebe der Urproduktion und darauf aufgebaute Verarbeitungsbetriebe, z. B. Milch- und Schlachthöfe, Gärtnereien, Kies- und Sandgruben usw.,
- sonstige Betriebe und Einrichtungen, wie Gaststätten, Lagerhäuser, Messehallen u. a.

## § 7

### Übertragung des kommunalen Vermögens

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistages sind alle Ansprüche der Kommunen auf Übertragung volkseigenen Vermögens innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Bürgermeister, Oberbürgermeister bzw. Landräte gegenüber dem Präsidenten der Treuhandanstalt oder dem zuständigen Minister bei Betrieben und Einrichtungen gemäß § 11 Absatz 3 des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens schriftlich geltend zu machen.

(2) Sofern zwei oder mehrere Städte und Gemeinden Ansprüche an denselben Unternehmen, Einrichtungen und Anlagen geltend machen, entscheidet die Treuhandanstalt nach Anhörung der beteiligten Städte, Gemeinden und Landkreise über die Zuordnung und die Unternehmensform.

(3) Die Übertragung des volkseigenen Vermögens erfolgt durch Übergabe-Übernahme-Protokolle. Unterschriftsberechtigte und -verpflichtete sind

- der Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat als Vertreter der übernehmenden Seite und
- ein Beauftragter des Präsidenten der Treuhandanstalt oder ein Beauftragter des zuständigen Ministers sowie der Direktor bzw. Leiter des volkseigenen Betriebes bzw. der Einrichtung als Vertreter der übergabenden Seite.

(4) Bei der Übergabe von volkseigenem Vermögen an die Gemeinden, Städte und Landkreise sind insbesondere Betriebe und Kombinate der Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Verkehrswesens unter Wahrung der Funktionsfähigkeit und Versorgungssicherheit zu entflechten. Erfolgt die Übernahme von Betriebsteilen, Werkstätten, Filialen oder anderen Struktureinheiten größerer volkseigener Betriebe, sind die Bedingungen des teilweisen Übergangs genau zu bestimmen und die Vermögenswerte abzugrenzen. Über die Teilrechtsnachfolge ist eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

(5) Für Streitfälle ist die Verwaltungsrechtskammer des Kreisgerichtes des entsprechenden Kreises zuständig, in dem der Betrieb bzw. die Einrichtung, die ganz oder teilweise in kommunales Eigentum überführt werden sollen, ihren Sitz haben.

(6) Kommunale Betriebe sind in ein Register einzutragen. Die Eigentumsübertragung von Grundstücken, Bodenflächen und Immobilien auf Gemeinden, Städte und Kreise ist in das Grundbuch einzutragen.

## § 8

### Einspruchsrecht

(1) Gegen Verträge, Vereinbarungen oder verwaltungsrechtliche Entscheidungen über volkseigenes Vermögen, das nach den Grundsätzen dieses Gesetzes den Gemeinden, Städten und Landkreisen als kommunales Vermögen zusteht, kann der Bürgermeister, der Oberbürgermeister oder der Landrat beim Präsidenten der Treuhandanstalt oder bei Betrieben und Einrichtungen gemäß § 11 des Gesetzes über die Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens beim zuständigen Minister innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nicht mehr eingelegt werden, wenn seit Abschluß der Verträge oder Vereinbarungen bzw. seit dem Zeitpunkt der verwaltungsrechtlichen Entscheidung 2 Monate verstrichen sind. Wird dem Einspruch stattgegeben, sind die davon betroffenen Rechtsgeschäfte oder Entscheidungen ganz oder teilweise nichtig.

(2) Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, kann die Rechtsaufsichtsbehörde der Länder angerufen werden. Die Entscheidung des Ministers für Regionale und Kommunale Angelegenheiten als oberste Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 64 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR ist endgültig.

## § 9

### Übergangsbestimmung

Bis zur Länderbildung nehmen die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke die Befugnisse aus § 2 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 wahr.

## § 10

### Schlußbestimmung

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik

Bergmann-Pohl